



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen**

**Aufgrabungen im Winter**

Wie das städt. Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das städt. Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 19.12.2025  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

**Dienstjubilare der Stadt Bayreuth**

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Frau Liane Sommerey, Kindertagesstätte Weierstraße,

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

- Herr Michael Heinold, Sportamt,
- Herr Peter Klose, Stadtbauhof,
- Herr Oliver Kühnemund, Tiefbauamt,
- Herr Verwaltungsoberinspektor Michael Opel,
- Herr Verwaltungsamtsrat Jürgen Potzel,
- Herr Verwaltungsamtmann Thomas Roß, Stabsstelle Informationssicherheit, Datenschutz und Digitalisierung,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

**Inhalt**

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende .....	2
Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 sowie für ein Führverbot von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen in der Bayreuther Innenstadt am 31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr) .....	4
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	5
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	6
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	6
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bayreuth .....	6
Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth.....	7
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 22.12.2025 – 11.01.2026 .....	8
Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser .....	8
Satzung der Stadt Bayreuth über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs für das Gebiet der Stadt Bayreuth durch Bezuschussung der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise (Ausbildungsverkehrshilfensatzung - AVHS) .....	9
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth .....	13

## Bekanntmachung

### Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

#### I.

#### Verkauf und Überlassen (Abgabe)

##### 1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

##### 2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)
- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34-36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

##### 3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilge-

boten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahme genehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

##### 4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T<sub>2</sub> dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.
- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

##### 5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.
- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.
- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

##### 6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.
- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbon-

## Bekanntmachung

bons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von At-trappen.

- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

### 7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

## II. Abbrennen

### 1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

- der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

[Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot in der Bayreuther Innenstadt wurde durch die Stadt Bayreuth erlassen.](#)

### 2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,
- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. [Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ \(u. a. Signalmunition\) außerhalb des befriedeten Besitzums.](#)

### 3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

### III.

#### Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,
- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,
- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,
- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,
- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

#### Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 19.12.2025  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Referat für Personal,  
Recht, öffentliche  
Sicherheit und Ordnung:  
gez. Ruth Fichtner  
Stadtdirektorin

## Bekanntmachung

### Vollzug der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 sowie für ein Führverbot von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen in der Bayreuther Innenstadt am 31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sowie von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2025 (Silvester)** und **01. Januar 2026 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

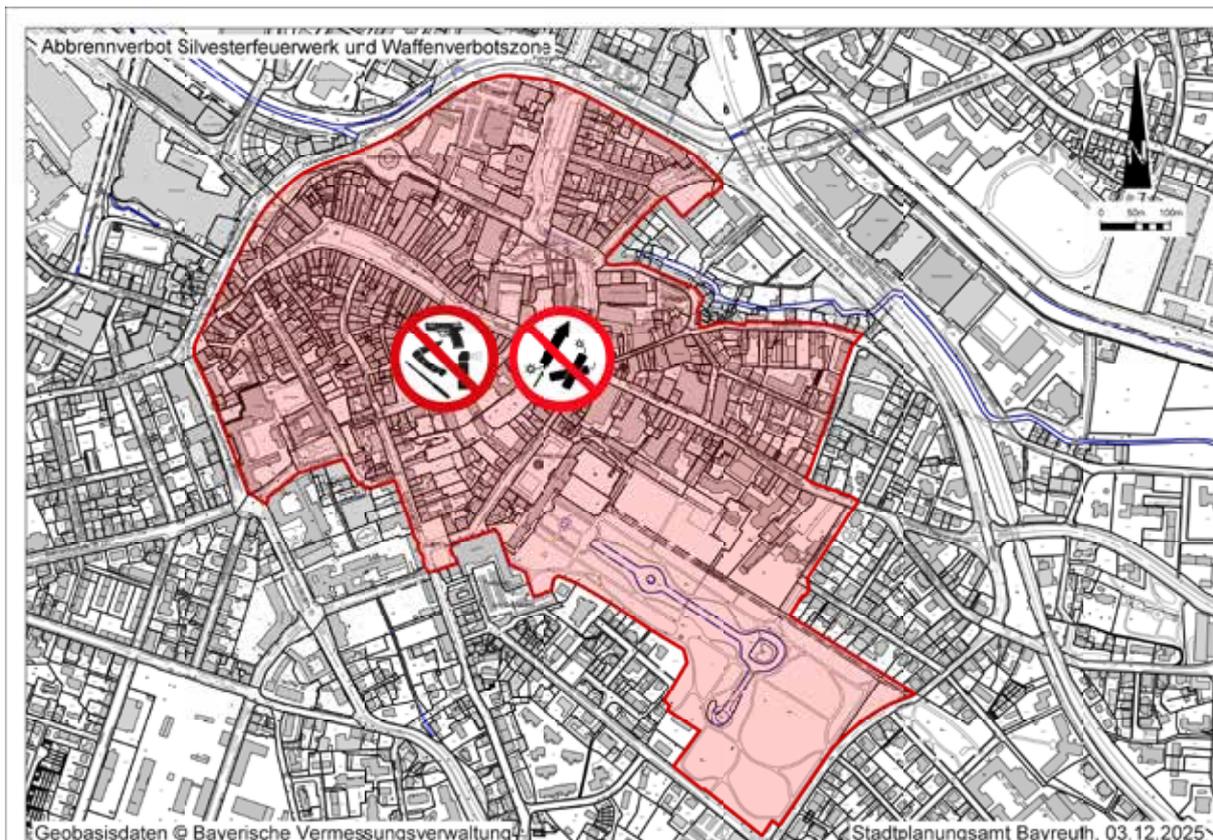
2. Das Führen von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) ist **am 31.12.2025 (Silvester) und am 01.01.2026 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zur unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zum offensichtlichen und ausschließlichen Zwecke der Nutzung innerhalb der unmittelbar an den Verbotsbereich anliegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

3. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Verbote nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 1 innerhalb des von Ziffer 1 definierten zeitlichen und innerhalb des von Ziffer 3



## Bekanntmachungen

definierten räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 2 innerhalb des von Ziffer 2 definierten zeitlichen und innerhalb des von Ziffer 3 definierten räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 408, eingesehen werden.

### Hinweise:

#### Zu Ziffer 1:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

#### Zu Ziffer 2:

Bereits kraft Gesetzes ist es verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen (§ 42 a Abs. 1 Waffengesetz).

Im Bereich der Verbotszone ist es zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen.

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter,

Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände).

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG).

Bayreuth, den 19.12.2025  
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und Ordnung:  
gez. Ruth Fichtner  
Stadtdirektorin

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu 3703244180  
Konto-Nr. alt 303244180

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden. Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

### Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachungen

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. neu 3703722870

Kto. Nr. alt 303722870

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

**Kraftloserklärung.**

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 3710073242

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

**Kraftloserklärung.**

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bayreuth vom 3. Dezember 1980, zuletzt geändert am 29.11.2017:

### § 1

I. In § 2 wird nach Nr. 8 folgende neue Nr. 9 angefügt:

„Hunden, die nachweislich im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dazu bestimmt sind, Menschen mit Behinderungen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.“

II. In § 8 wird Abs. 1 ergänzt und wie folgt neugefasst:

„Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhält-

nisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.“

III. In § 10 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bayreuth, den 17.12.2025  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 9. Januar 2026

## Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

#### § 1

In der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth vom 21.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2023, erhält § 2 folgende Fassung:

#### „§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus Personen zusammen, die sich durch ihre Erfahrung, ihr Engagement oder ihre institutionelle Anbindung in besonderer Weise für die Belange älterer Menschen in der Stadt Bayreuth einsetzen.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören an:

- a) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm zu bestimmende Vertretung,
- b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Medizinischen Klinik III - Geriatrie - des Klinikums Bayreuth und der Gerontopsychiatrischen Klinik des Bezirkskrankenhauses Bayreuth,
- d) fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Seniorenförderung der örtlichen Wohlfahrtsverbände, und zwar je eine Vertreterin oder ein Vertreter von

- Arbeiterwohlfahrt
- Bayerischem Roten Kreuz
- Paritätischem Wohlfahrtsverband

sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter von

- Caritasverband, im Benehmen mit dem jeweiligen Dekan der katholischen Kirche,
- Diakonischem Werk, im Benehmen mit dem jeweiligen Dekan der evangelisch-lutherischen Kirche,

e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Seniorenhausgemeinschaft Lebendige Nachbarschaft Bayreuth (LeNa Bayreuth),

f) ein Mitglied der Alzheimer Gesellschaft Bayreuth-Kulmbach e. V.,

g) ein Mitglied des Vereins J.A.Z. – Jung und Alt zusammen in Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.,

h) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Berufsschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe,

- i) ein Mitglied des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK), Landesverband Bayern e.V., Kreisverband Bayreuth,
- j) eine sachkundige Vertreterin oder ein sachkundiger Vertreter aus den örtlichen Gewerkschaftsverbänden,
- k) je ein gewähltes Mitglied aus den Bewohnervertretungen der örtlichen Alten- und Pflegeheime, ersatzweise die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher,
- l) zusätzlich bis zu zehn Bürgerinnen oder Bürger, die aufgrund ihrer fachlichen, ehrenamtlichen oder persönlichen Erfahrung zur aktiven Vertretung der Interessen älterer Menschen in der Stadt Bayreuth besonders geeignet sind.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 19.12.2025  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Die Stadt Bayreuth betrauert den Tod von Altstadtrat

## Wolfgang Kern

Mitglied des Stadtrates Bayreuth von 1990 – 2014  
3. Bürgermeister von Oktober 1992 – April 2002  
Träger des Goldenen Ehrenrings

Wolfgang Kern hat sich in verdienstvoller Weise für die städtische Gemeinschaft eingesetzt und sich der Sorgen und Nöte der Bürgerschaft angenommen. Schwerpunkte seiner Stadtratstätigkeit waren Wirtschaft, Arbeitsplätze, Stadtentwicklung und Innenstadtgestaltung sowie Sozial- und Gesundheitswesen. Daneben galt sein Engagement der Kultur und dem Sport.

Die Stadt Bayreuth dankt dem Verstorbenen für sein kommunalpolitisches Wirken. Sie wird sein Andenken bewahren und stets in Ehren halten. Seinen Angehörigen gilt unser tiefes Mitgefühl.

Bayreuth, den 19.12.2025  
STADT BAYREUTH  
Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen

### Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 22.12.2025 – 11.01.2026

#### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 7. Januar 2026, 16.00 Uhr

Bayreuth, den 09.12.2025

STADT BAYREUTH

Die Tagesordnung für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindende Sitzung wird an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 17.09.2024 beschlossen:

#### Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

Ortsstraße „Dr.-Emmy-Noether-Straße“  
(Fl. Nr. 151 Gmkg. Colmdorf)

Ortsstraße „Dr.-Marie-Curie-Straße“  
(Fl. Nr. 147/16 Gmkg. Colmdorf)

Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg „Rad- und Fußweg Dr.-Marie-Curie-Straße“  
(Fl. Nr. 147/44 Gmkg. Colmdorf)

Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg „Rad- und Fußweg Dr.-Emmy-Noether-Straße“  
(Teilfläche Fl. Nr. 149/16 Gmkg. Colmdorf)

Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg „Rad- und Fußweg Hühlweg/Dr.-Emmy-Noether-Straße“  
(Teilfläche Fl. Nr. 149/2 Gmkg. Colmdorf)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe unmittelbar **Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth,**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 19.12.2025  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Referat Planen und  
Bauen:  
gez. Urte Kelm  
Ltd. Baudirektorin

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

## Bekanntmachung

### Satzung der Stadt Bayreuth über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs für das Gebiet der Stadt Bayreuth durch Bezuschussung der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise (Ausbildungsverkehrshilfensatzung - AVHS)

Aufgrund von Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) erlässt die Stadt Bayreuth als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

#### Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden. Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungs-

verkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren.

Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket.

Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 ÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher durch eine allgemeine Vorschrift neu geregelt werden.

Nach dem 01.01.2025 erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt. Die Maßstäbe für die Neuverteilung sind derzeit nur abstrakt bekannt. Die Aufgabenträger können aktuell nicht abschätzen, welche Hilfen vom Freistaat Bayern für den Ausbildungsverkehr künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die Stadt Bayreuth hat sich daher entschlossen zunächst für das Jahr 2026 eine allgemeine Vorschrift über Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu erlassen. Im Laufe des Jahr 2026 soll sodann eine Regelung für die Folgejahre getroffen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist dann u.U. auch bekannt, welche Finanzmittel durch den Freistaat Bayern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr zur Verfügung gestellt werden.

#### § 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Bayreuth (im Folgenden Stadt Bayreuth) werden die vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), auf dessen Entscheidungen die Stadt Bayreuth im Rahmen ihrer Beteiligung im Grundvertragsausschuss maßgeblich Einfluss nehmen kann, vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Mittelfranken zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedürfen der Zustimmung der kreisfreien Stadt in den entsprechenden Gremien des VGN sowie der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## Bekanntmachung

### § 2 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeine Vorschrift findet **keine** Anwendung auf Verkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im Rahmen eines direkt von der Stadt Bayreuth vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags erbringen, der die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift umfasst. Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie die erforderlichen Nachweisführungen erfolgen in diesen Fällen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

(2) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Bayreuth. Derzeit wird dieses Gebiet durch die noch in der Bestandssicherung befindlichen Linienverkehre im ÖPNV erschlossen (siehe Auflistung in Anlage 1) sowie von nicht in der Bestandssicherung befindlichen Linienverkehre (siehe Auflistung in Anlage 2).

(3) Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre aus dem Landkreis erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet der kreisfreien Stadt erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung der Stadt Bayreuth ist berechtigt, die Auflistung in den Anlagen fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

### § 3 Ausgleichsleistungen

(1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe des auf sie jeweils durch den Freistaat Bayern einkalkulierten Anteils an den Mitteln, die der Freistaat Bayern nach Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG der Stadt Bayreuth zur Verfügung stellt. Die Ausgleichsleistungen werden erbracht für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zurückzuführen sind (vgl. Art. 24 Abs. 3 BayÖPNVG). Diese Mittel werden von der Stadt Bayreuth zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr verwendet, indem sie diese in Form von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in dem Gebiet der Stadt Bayreuth öffentliche Nahverkehrsleistungen anbieten oder erbringen, weiterleitet.

(2) Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wurde im Jahr 2024 pauschaliert ermittelt und ersetzt die früheren § 45a-Ausgleichsleistungen. Auf Basis dieser linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen, die Grundlage für die Auszahlung durch die Stadt Bayreuth im Jahr 2024 war, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, über das HABY-Portal oder eine ggfs. andere vom Freistaat Bayern dafür vorgesehene Plattform jeweils innerhalb der nach dem einschlägigen Portal zu beachtenden Fristen die Ausgleichszahlungen für 2026 zu beantragen, wenn es eine Förderung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen will.

(3) Werden während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift wesentliche Veränderungen des Linienangebotes festgestellt, werden die pauschalierten Ausgleichsleistungen wertanteilig angepasst. Die Höhe der Ausgleichsleistungen verringert sich bei Auslaufen einzelner Liniengenehmigungen entsprechend den Wertanteilen der jeweiligen Linien.

(4) Der Ausgleichsanspruch des Unternehmens endet spätestens mit Ablauf der Liniengenehmigungen.

(5) Stellt der Freistaat Bayern der Stadt Bayreuth auch Mittel für nicht von der Bestandssicherung umfasste Linienverkehre zur Verfügung, so wird die Stadt Bayreuth diese Mittel entsprechend weiterleiten.

(6) Vorauszahlungen können seitens der Stadt Bayreuth geleistet werden, wenn sie dafür Mittel vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt bekommt.

### § 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

### § 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.

### § 6 Trennungsrechnung

(1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchstarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Ver-

## Bekanntmachung

pflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

(2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Steigtigkeit zu erfolgen.

(3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

### § 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

(1) Die Stadt Bayreuth prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Die Stadt Bayreuth kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach anerkannten Standards wie z.B. der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die mit der Trennungsrechnung sowie mit der Bestätigung nach Absatz 3 verbundenen Kosten dürfen bei der Ermittlung der Kosten für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung berücksichtigt werden. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Die Stadt Bayreuth kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese der Stadt Bayreuth unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

(2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

(3) Die Unternehmen legen der kreisfreien Stadt zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß Absatz 1 eingehalten wurden.

(4) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können

in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

(5) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die Stadt Bayreuth zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadt Bayreuth angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die Stadt Bayreuth.

(6) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind. Als Nachweis der Nichtüberkompensation kann das Unternehmen auch einen einheitlichen Nachweis zusammen mit dem Nachweis für das Gebiet eines angrenzenden Aufgabenträgers erbringen, wenn es sich bei der betroffenen Verkehrsleistung lediglich um in das Stadtgebiet einbrechende Verkehre handelt.

### § 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

(1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls vom Landkreis oder vom VGN vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

### § 9 Gesamtbericht

Die Stadt Bayreuth ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## Bekanntmachung

### § 10 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2026.
- (2) Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2026 wird über den 31.12.2026 hinaus nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).
- (3) Diese allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

### Anlagen:

**Anlage 1:** Auflistung der noch in der Bestandssicherung befindlichen Linienverkehre im ÖPNV, die im geografischen Geltungsbereich dieser Satzung tätig sind.

**Anlage 2:** Auflistung der nicht mehr in der Bestandssicherung befindlichen Linienverkehre im ÖPNV, die im geografischen Geltungsbereich dieser Satzung tätig sind.

Bayreuth, den 17.12.2025  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bayreuth über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs für das Gebiet der Stadt Bayreuth durch Bezuschussung der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise (Ausbildungsverkehrshilfensatzung - AVHS):

Auflistung der noch in der Bestandssicherung befindlichen Linienverkehre im ÖPNV, die im geografischen Geltungsbereich dieser Satzung tätig sind:

Liniennummer	Ausgangsort	Endpunkt
301 – 326 (Ortslinienverkehr Bayreuth)	Bayreuth	Bayreuth
6281	Kemnath – Kirchenlaibach	Bayreuth
328	Bindlach	Bayreuth
376	Hollfeld	Bayreuth
386	Betzenstein / Plech	Bayreuth
374	Emtmannsberg	Bayreuth
329	Mehlmeisel	Bayreuth
330	Bad Berneck	Bayreuth
367	Gefrees	Bayreuth
371	Oberbibrach	Bayreuth
372	Creußen / Lindenhardt	Bayreuth
373	Eckersdorf / Oberwaiz	Bayreuth
375	Obernsees / Glashütten	Bayreuth
378	Kulmbach	Bayreuth
387	Pegnitz	Bayreuth
396	Bayreuth	Gößweinstein
397	Gößweinstein	Bayreuth
1545	Hof	Bayreuth

Stand: 12.12.2025

### Anlage 2 zur Satzung der Stadt Bayreuth über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs für das Gebiet der Stadt Bayreuth durch Bezuschussung der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise (Ausbildungsverkehrshilfensatzung - AVHS):

Auflistung der nicht mehr in der Bestandssicherung befindlichen Linienverkehre im ÖPNV, die im geografischen Geltungsbereich dieser Satzung tätig sind:

Liniennummer	Ausgangsort	Endpunkt
370	Fuchsendorf	Bayreuth

Stand: 12.12.2025

**Bekanntmachung**

**Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth**

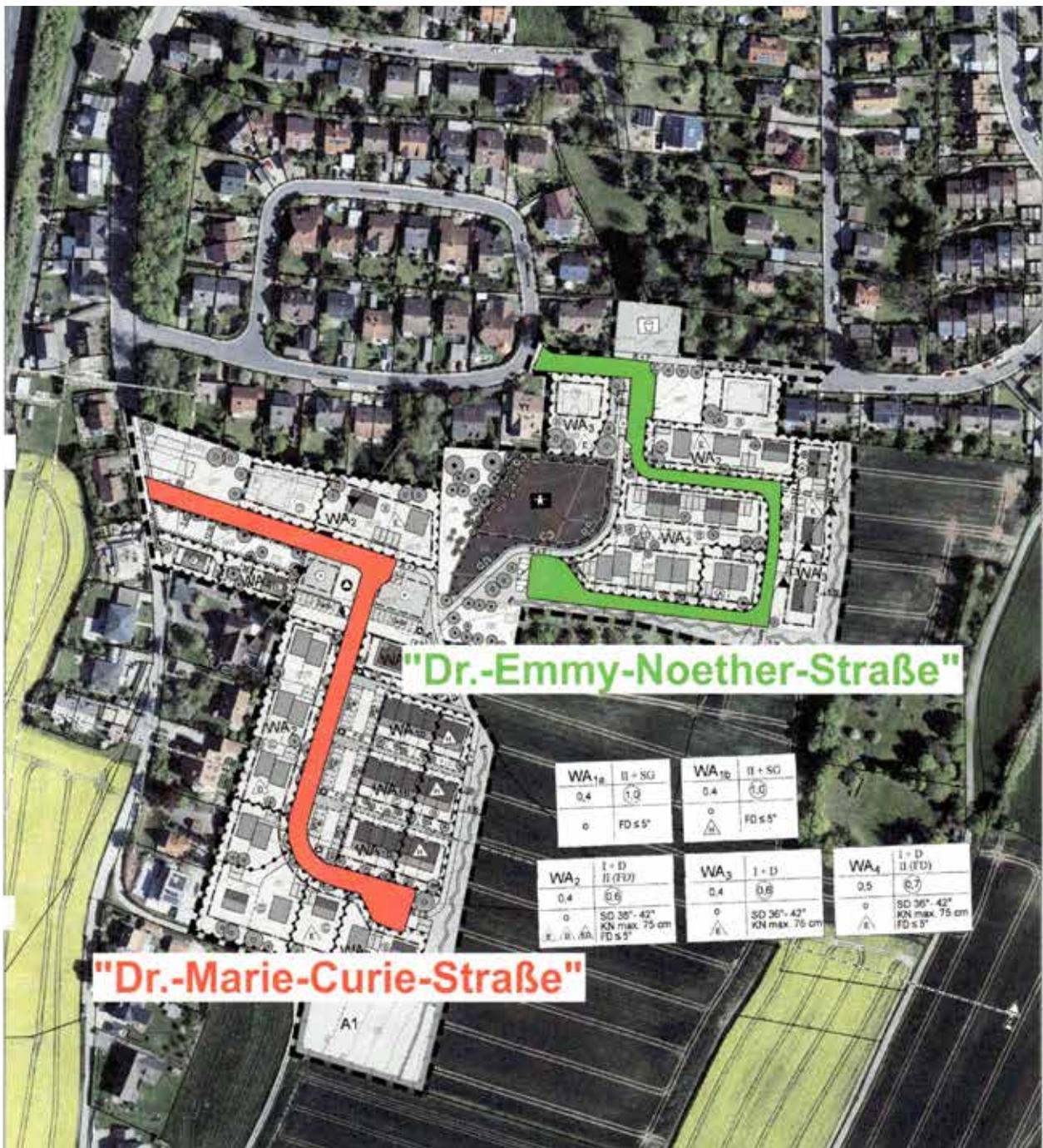
Folgende Straßen wurden neu benannt:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2025 erhält die östliche Erschließungsstraße (im beiliegenden Lageplan grün eingetragen) im Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg/Panoramaweg“ die Bezeichnung

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2025 erhält die westliche Erschließungsstraße (im beiliegenden Lageplan rot eingetragen) im Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg/Panoramaweg“ die Bezeichnung

„Dr.-Emmy-Noether-Straße“.

„Dr.-Marie-Curie-Straße“.



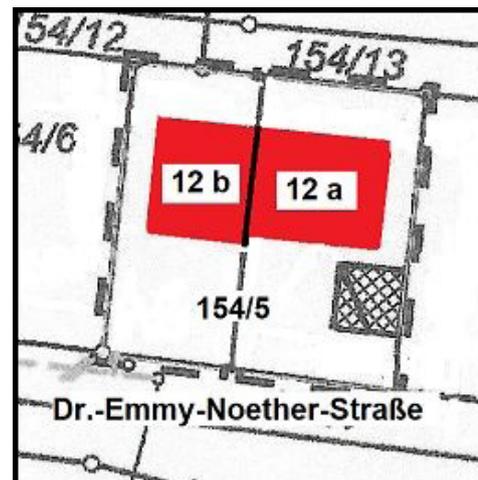
## Bekanntmachung

## Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

## Neunummerierungen

Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	151/3	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 3
Einfamilienwohnhaus	151/10	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 4
Einfamilienwohnhaus	151/9	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 6
Einfamilienwohnhaus	151/8	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 8
Einfamilienwohnhaus	151/6	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 9
Einfamilienwohnhaus	151/7, 154/2	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 11
Doppelhaushälfte	154/5 Tlf.	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 12 a (siehe Planausschnitt)
Doppelhaushälfte	154/5 Tlf.	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 12 b (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus	154/3	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 13
Einfamilienwohnhaus	147/15	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 7
Einfamilienwohnhaus	147/31, 147/42	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 9
Wohnhaus	147/37	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 26

Auf die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Ziffernschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.



### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt. Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

### Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.dtyp.de](http://www.dtyp.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.